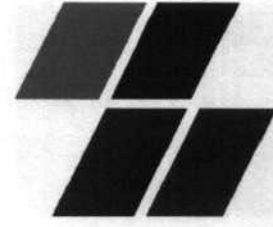


Wirtschaftliche Vereinigung Zucker



WVZ - Am Hofgarten 8 - 53113 Bonn

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Finanzen
des Deutschen Bundestages
Herrn Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik
11011 Berlin

EINGEGANGEN

17. Mai 2006

Erl. H. H. - P.

Am Hofgarten 8
53113 Bonn
Tel. 0228 2285-0
Fax 0228 2285102

2006-05-11
WVZ/318/kl

**Gesetzentwurf der Bundesregierung: Neuregelung der Besteuerung von
Energieerzeugnissen/Änderung des Stromsteuergesetzes (Drs. 16/1172)
/Eckpunktepapier der Regierungskoalition für ein Gesetz zur Einführung einer
Quotenregelung für Biokraftstoffe
hier: Anhörung am 17.05.2006**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

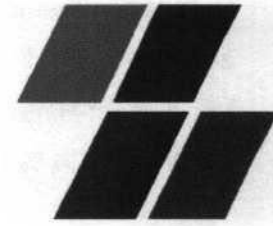
zur Vorbereitung der Anhörung erlauben wir uns, Ihnen unsere in der **Anlage** beigefügte
Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf und - wegen des unmittelbaren
Sachzusammenhangs – zu dem Eckpunktepapier der Regierungskoalition für ein Gesetz zur
Einführung einer Quotenregelung für Biokraftstoffe zu übermitteln.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn die Ausschussmitglieder über unsere Stellungnahme
unterrichtet würden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Klein
Anlage



Stellungnahme

zu

**Gesetzentwurf der Bundesregierung: Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen/Änderung des Stromsteuergesetzes (Drs. 16/1172)
/Eckpunktepapier der Regierungskoalition für ein Gesetz zur Einführung einer Quotenregelung für Biokraftstoffe**

Nach Auffassung der Zuckerwirtschaft sind die oben genannten Gesetzentwürfe und das Eckpunktepapier auf Grund des engen Sachzusammenhangs die wesentlichen Elemente der Initiative der Regierungskoalition für Biokraftstoffe.

Diese Initiative wird als ein entscheidender Schritt zur Umsetzung der Strategie „weg vom Erdöl“ im Grundsatz positiv bewertet.

Mit den vorgeschlagenen ordnungspolitischen Maßnahmen (vor allem Mindestanteile für versteuerte Biokraftstoffe) wird eine effiziente, nachhaltige und flächendeckende Markteinführung insbesondere von Bioethanol ermöglicht.

Die bisherige Verwendung von Bioethanol ausschließlich in Form von ETBE beschränkt nach Angaben des MWV den Biokraftstoffanteil in Ottokraftstoffen auf maximal 1,3 %.

Zur Erfüllung der EU-Zielvorgaben für Biokraftstoffe in Ottokraftstoffen sind ordnungsrechtliche Mindestanteile unverzichtbar.

1. Mindestanteile an Biokraftstoffen

Die für Ottokraftstoffe ab 2007 vorgeschlagene Quote von 2 % (bezogen auf den Energiegehalt entsprechend 3,13 % vol.) wird unterstützt, ist aber als absoluter Mindestwert zu betrachten.

Demgegenüber ist die ab 2010 vorgeschlagene Quote von 3 % (entsprechend 4,69 % vol.) zu niedrig, um die EU-Zielvorgabe von 5,75 % zu erfüllen.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Quote von 3 % ab 2009 und ab 2010 eine Quote von 6,4 % (entsprechend 10 % vol.) festzusetzen.

Durch diese Quotenfestsetzung werden voraussichtlich Investitionen in Höhe von mindestens ca. 1 Milliarde Euro mit entsprechenden positiven Effekten besonders für die wirtschaftliche Entwicklung und Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen ländlichen Räumen ausgelöst.

2. Reinkraftstoff E 85

Die Einstufung von E 85 als Reinkraftstoff wird begrüßt. Die Steuerbegünstigung von E 85 sollte jedoch wegen der gerade erst beginnenden Markteinführung von E 85 und dafür geeigneter Fahrzeuge über 2009 hinaus weiter geführt werden.

Nach Auffassung der Zuckerwirtschaft ist die in dem Eckpunktepapier vorgesehene Differenzierung zwischen Biokraftstoffen der 1. und 2. Generation sachlich nicht gerechtfertigt. Gegenüber den für die Produktion synthetischer Biokraftstoffe verfügbaren Technologien (Fischer/Tropsch Synthese und Lignocellulose-Verspritzung) bietet die thermische Nutzung lignocellulosehaltiger Teile von stärke- und zuckerhaltigen Pflanzen als Prozessenergie für die Gewinnung von Bioethanol aus Stärke und Zucker weit überlegene Entwicklungspotentiale für die energetische Optimierung der Biokraftstoffproduktion.

3. Nachhaltigkeit

Nach Auffassung der Zuckerwirtschaft ist es für die nachhaltige Erzeugung der Biomasse für Biokraftstoffe zwingend notwendig, die Einhaltung der geltenden EU-Standards („cross-compliance“) bzw. gleichwertiger Standards in Drittländern zu gewährleisten.

4. Branntweinmonopolgesetz

Das Erfordernis von Lager- bzw. Versandsicherheiten sollte für Bioethanolanlagen gestrichen werden.

Die deutschen Bioethanolhersteller werden dadurch zusätzlich zu ihrem Ausschluss vom freien Alkoholmarkt gemäß § 58 Abs. 2 BranntwMonG unangemessen wirtschaftlich belastet. Die gegenwärtig beratene Kürzung der Bemessungsgrundlage auf einen Monat ist ein Schritt in die richtige Richtung, aber unzureichend.